

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6 o

INHALT:

1. Revision des Unfallversicherungsgesetzes	Seite 107	6. Der ausserordentliche Kongress des französischen Gewerkschaftsbundes in Orleans	112
2. Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf	108	7. Sozialpolitik	113
3. Aus schweizerischen Verbänden	109	8. Schweizerische Volksfürsorge	114
4. Presstimmen zum schweizerischen Gewerkschaftskongress	110	9. Ausland	114
5. Eine Internationale der Hand- und Kopfarbeiter	111	10. Literatur	114

Revision des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Beratung der Anträge zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes ist nunmehr abgeschlossen. Nachdem der bereinigte Kommissionsentwurf anfangs August den Gewerkschaftsverbänden und Gewerkschaftskartellen zu endgültiger Stellungnahme unterbreitet worden war mit der Aufforderung, eventuell weitere Anträge einzureichen, auf diese Aufforderung aber von keiner Seite reagiert wurde, hat der Gewerkschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Oktober den Anträgen zugestimmt und das Bundeskomitee beauftragt, den Revisionsentwurf an die Behörden weiterzuleiten.

Es liegt uns nun ob, die im Gesetz vorgesehenen Neuerungen kurz zu skizzieren, um einen allgemeinen Ueberblick über die grosse Bedeutung des Revisionswerkes zu geben. Das bestehende Gesetz umfasst 91 Artikel (Art. 40—131 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes). Von diesen 91 Artikeln sollen nach unsern Vorschlägen 24 geändert und einer ganz gestrichen werden.

In Art. 43 des Gesetzes ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 40 festgesetzt, wovon 12 Vertreter der Arbeiter, 16 Vertreter der Unternehmer, 4 Vertreter der freiwillig Versicherten (Bauern) und 8 Vertreter des Bundes. Die neuen Anträge verlangen bei im übrigen gleicher Besetzung je 14 Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer.

Artikel 45 verlangt ergänzend Gleichstellung der Mitglieder der Direktion in ihren Befugnissen.

In Artikel 60 ist der Wirkungskreis der Versicherung umschrieben. Nach den neuen Vorschlägen ist die Versicherung auszudehnen auf das gesamte Gewerbe, den Handel, die Heimarbeit, die Land-, Forst- und Hauswirtschaft, die Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, die Kunst- und Bildungsanstalten und Ausstellungen. Das bedeutet praktisch die Ausdehnung des Gesetzes auf die gesamte unselbständig erwerbende Bevölkerung. Diese Ausdehnung ist mehr als gerechtfertigt, gibt es doch Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, mit ganz minimem Unfallrisiko, während eine Reihe von Betriebsarten, die heute nicht versichert sind, schweren Unfallgefahren ausgesetzt ist. Die Frist für den Ablauf der Versicherung, die in Artikel 62 auf den zweiten Tag nach Ablauf des Lohnanspruches bestimmt war, soll auf den *siebenten* Tag ausgedehnt werden. Ausserdem soll statt Lohnanspruch Anstellungsverhältnis gesagt werden. Dieser Artikel 62 ist einer derjenigen, in dem der starre Buchstabe wahre Orgien feiert.

In Artikel 65 ist eine präzisere Formulierung gesucht worden für die Einsetzung der Kommission zur Prüfung der Unfallversicherungsvorschriften. In Artikel 67 wird verlangt, dass unter die Kategorie Betriebsunfall solche Krankheiten, die latent vorhanden, aber erst durch äussere Einwirkung zum Ausbruch gekommen sind, einzureihen sind. Desgleichen sollen in Artikel 68 die Berufskrankheiten mehr als bisher berücksichtigt werden. Zum Artikel 71 sind Anträge gestellt, die eine bessere Unfalluntersuchung und die richtige Wahrnehmung der Rechte des Verunfallten bezwecken. Hier hat in manchen Fällen bürokratischer Unverstand vieles versäumt.

Der Artikel 72, der die Versicherungsleitungen umschreibt, soll durch die Bestimmung ergänzt werden, dass auch für beschädigte Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände Ersatz geleistet wird.

Eine der am meisten angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes ist die Wartezeit von drei Tagen in Artikel 74. Hier wird verlangt: Zahlung des Krankengeldes vom Zeitpunkt des Unfalles an, und zwar nicht, wie bisher in der Höhe von 80 Prozent des entgehenden Lohnes, sondern in der Höhe des gesamten Lohnes nebst Zulagen. Es wird ferner Streichung der Bestimmung verlangt, nach der ein Lohn von über 14 Fr. täglich bei der Berechnung des Krankengeldes nicht berücksichtigt wird. Diese Bestimmung ist seither durch einen Bundesbeschluss dahin abgeändert worden, dass das Maximum auf 21 Fr. erhöht wurde. Allein auch das kann nicht genügen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten so gefasst sein, dass sie eine gewisse Beständigkeit den Verhältnissen gegenüber haben.

In Artikel 75 wird eine Reduktion der Abzüge für Spitalverpflegung gefordert. Hier ging das Gesetz mit einem Abzug von der Hälfte bis drei Viertel entschieden zu weit.

Artikel 76 spricht den Grundsatz aus, dass im Falle bleibenden Nachteiles eine Rente ausbezahlt wird und die nötigen Hilfsmittel vergütet werden. Die Anträge, die wir stellen, verlangen die Möglichkeit, an Stelle der Rente eine einmalige Abfindung zu zahlen, was bei geringfügigen Nachteilen angebracht wäre.

Neu ist auch die Forderung, dass bei Beeinträchtigung der persönlichen Integrität ebenfalls eine Rente oder eine Abfindung zu leisten wäre. Dies scheint uns so berechtigter, als feststeht, dass Leute mit gewissen Entstellungsfehlern schwer geeignete Arbeit zu normalen Bedingungen finden.

Sehr wichtig ist die Neuerung, die zu Artikel 77 vorgeschlagen wird, und die darin besteht, dass die Rente bei Totalarbeitsunfähigkeit 100 Prozent des ver-